

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 202.

Montag den 3. September

1860.

3. 283. a

K. k. Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium des Innern hat nachbenannte ausschließende Privilegien verlängert:

1. Das dem Leopold Apfelfhaler auf die Erfindung bei der Anfertigung von Braupfannen oder anderen Sudgeräthschaften zur Zusammennietung eigenthümliche, sogenannte Sattelschienen anzuwenden, unterm 23. Juni 1858 ertheilte Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

2. Das der Theodora von Pappara auf die Erfindung einer Klaviatur zur Erleichterung des Fortepiano-Spiels unterm 4. Oktober 1855 ertheilte Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

3. Das dem Reinhold Freiherrn v. Reichenbach auf die Erfindung eines Verfahrens zum Ausschmelzen von Eisen und Stahl aus Erzen, ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem Chaim Hirsch auf die Erfindung der Klärung des Steinöls oder der Naphta zu einem wasserhellen und geruchlosen Leuchtstoffe unterm 8. Juli 1859 ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

5. Das dem Georg Scott auf eine Verbesserung an den Dampfzengern unterm 14. November 1858 ertheilte Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

6. Das dem Johann Zizula auf die Erfindung eines verbesserten Gussstahlfedern-Mantinelles für Billards unterm 7. August 1859 ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

7. Das dem Joseph Georg Heisch auf die Erfindung eines Zahnreinigungsmittels unterm 12. Oktober 1859 ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

8. Das den Jackson Frères, Petin, Gautet & Komp. auf die Erfindung eines Verfahrens zur Fabrication der Mondelle und ungeschweiften Radschienen unterm 8. Juli 1856 ertheilte Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

9. Das dem Wenzel Bachmann auf die Erfindung einer eigenthümlichen Zusammenfügung der einzelnen Theile von Metallbesteck mittelst eines eigenen Kittes unterm 12. Juli 1859 ertheilte Privilegium auf die Dauer des zweiten bis einschließig vierten Jahres.

10. Das dem Laurenz Utlechner auf eine Erfindung und Verbesserung an der Straßen- und Trottoirs-Pflasterung unterm 5. Juli 1853 ertheilte Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

Johann Michael Pils hat sein Privilegium vom 22. Dezember 1859, auf die Erfindung, melirte Baumwollgarne in allen Farben so schön, dauerhaft und echtfärbig zu erzeugen, wie melirte Schafwollgarne, an seinen Sohn Johann Michael Pils jun. in Wien, Wieden Nr. 300, laut Fessionsurkunde vdo. Wien, 4. Juni 1860, übertragen.

Diese Uebertragung wurde im Privilegien-Register vorschristmäßig eingetragen.

3. 1515. (3)

Nr. 3278.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Laibacher Sparkasse, durch Hrn. Dr. Rak, wegen schuldiger 1470 fl. ö. W., in die öffentliche Feilbietung des auf Namen der Dorothea Hlasla vergebährten, in der St. Peters-Vorstadt sub Hs. 3. 21 gelegenen und im magistratlichen Grundbuche sub Rektf. Nr. 346 vorkommenden, auf 1454 fl. ö. W. geschätzten Hauses sammt Zugehör bewilligt, und es seien die Tagfahrten hiezu auf den 24. September, 22. Oktober und 26. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Die Feilbietungsbedingungen, die Schätzung und der Grundbucheextract dieses Hauses können in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Laibach am 18. August 1860.

3. 290. a (2)

Nr. 6572.

Konkurs.

Eine Postoffizialsstelle letzter Klasse im Innsbrucker Post-Direktions-Bezirk, mit dem Gehalte jährl. 525 fl. und gegen eine Kaution

von 600 fl., ist zu besetzen. Gesuche sind bis 15. September l. J. bei der Post-Direktion in Innsbruck einzubringen.

K. k. Post-Direktion. Triest 24. August 1860.

Konkurs.

Postoffizials- und Akzessistenstellen im lomb. venet. Post-Direktions-Bezirk, mit dem Gehalte jährl. 525, beziehungsweise 315 fl. und gegen eine Kaution von 600 fl., beziehungsweise 400 fl. sind zu besetzen.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß der italienischen Sprache und bezüglich der Offizialsstelle der vorgeschriebenen Prüfung bis 15. September l. J. bei der lomb.-venet.-Ober-Post-Direktion in Verona einzubringen.

K. k. Post-Direktion. Triest 24. August 1860.

Konkurs.

Eine Postamts-Akzessistenstelle im Kaschauer Post-Direktions-Bezirk mit dem Gehalte jährl. 315 fl., gegen Erlag einer Kaution von 400 fl. ist zu besetzen.

Gesuche sind bis 8. September l. J. bei der Post-Direktion in Kaschau einzubringen.

K. k. Post-Direktion. Triest am 24. August 1860.

Konkurs.

Zwei Postamts-Akzessistenstellen im steiermärkisch-kärntnerischen Post-Direktions-Bezirk mit dem Gehalte jährl. 315 fl. und gegen eine Kaution von 400 fl. sind zu besetzen.

Gesuche sind bis 9. September l. J. bei der Post-Direktion in Graz einzubringen.

K. k. Post-Direktion. Triest 24. August 1860.

3. 298. a (1)

Rundmachung.

Das hohe Armee-Ober-Kommando hat die Sicherstellung der im Militärjahre 1861 innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer nöthigen Ueberführung von Militär-Gütern, mit Ausnahme von Natural-Verpflegs-Gegenständen und Baumaterialien, mittelst einer Offertsverhandlung angeordnet.

Die Routen, auf welchen die Verfrachtung von Seite der Unternehmer wahrscheinlich stattfinden wird, so wie die Strecken und Orte, für welche die Beistellung von Loko- dann Kalesch-fuhren oder Beiwägen für die etwaige Militär-Eskorte nöthig sein dürfte und für welche daher Offerte angenommen werden, sind aus dem untenfolgenden Verzeichnisse zu entnehmen, wo auch die dießfalls zu erlegenden Badien angegeben erscheinen.

Die wesentlichen Bedingungen zur Uebernahme der Verfrachtung oder Fuhren-Beistellung sind folgende:

1. Der Ersteher verpflichtet sich, die Fracht vom Tage der ihm dießfalls mittelst einem Ladungsscheine zukommenden schriftlichen Weisung an, binnen drei Tagen, nach Erforderniß auch gleich, aus welcher Station immer, auf der von ihm offerirten, resp. erstandenen Route zu beheben, und mittelst vollkommen guter Fuhrwerke oder Fahrzeuge, gegen das Eindringen der Nässe wohl verwahrenden, bis an den Abgabsort in der Regel auf der kürzesten, gewöhnlichen Route zu überführen.

Schiffe oder Wagen, welche von der die Fracht aufgebenden Militär-Behörde oder Anstalt als zur Ladung nicht geeignet anerkannt werden, können auf dem Ladungsplatze ausgestoßen und müssen dann vom Kontrahenten durch ganz gute und brauchbare Fahrzeuge ersetzt werden.

2. Der Unternehmer steht dafür ein, daß die Fuhren vom Tage ihres Abgehens täglich

wenigstens drei österreichische Meilen Weges bis an ihre Bestimmung zurücklegen, widrigens das Aerar berechtigt ist, im Falle als eine Ladung mit Ueberschreitung des für deren Eintreffen nach dieser Berechnung entfallenden Termines an dem Abgabsorte anlangt, für diese Ladung nur jenen minderen Frachtlöhnsbetrag zu bezahlen, welcher sich ergibt, wenn der sonst entfallende ganze Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung entfallenden Tage dividirt und ein zehnprozentiger Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Frachtlöhne als Pönale in Abzug gebracht wird.

Von dieser Verbindlichkeit der Zurücklegung von drei Meilen täglich wird nur bei Elementar-Ereignissen, als Ueberschwemmungen, Zerstörung von Brücken oder Straßen zc. abgesehen, wenn sich der Kontrahent mit obrigkeitlichen Zeugnissen darüber legal ausweist.

3. Der Kontrahent darf während des Transportes keine willkürliche Umladung vornehmen, und auch nicht einen übernommenen Transport in mehrere Abtheilungen vertheilen, sondern er muß denselben, so wie er ihm auf dem Auf-ladungsplatze übergeben wurde, an den Ort der Abgabe befördern.

Das Zuladen von fremden, nicht feuergefährlichen Gütern auf die Wagen oder Schiffe, wo das Militärgut ausgeladen ist, wird zwar gestattet, doch haftet der Kontrahent allein für den dem Aerar oder den sonst hiedurch etwa erwachsenden Schaden.

4. Darf der Kontrahent nichts dagegen einwenden, wenn ein in der vorbestimmten Zeit unbehoben gebliebener, oder ein bereits zur Verführung übernommener, aber an dem Abgabsort nicht angelangter, sondern durch sein, seiner Bestellen oder Fuhrleute Verschulden unter Wegs stehen gebliebener Güter-Transport durch andere Fuhrmittel um was immer für einen höheren Frachtlohn auf seine Kosten an den Bestimmungsort abgeführt wird, sondern er ist in diesem Falle verbunden, die sich ergebene höhere Beköstigung dem Aerar zu ersetzen, dergleichen bleibt der Kontrahent, wenn durch sein, seiner Bestellen oder Fuhrleute Schuld oder Fahrlässigkeit das ärarische Gut beschädigt werden, verloren oder zu Grunde gehen, oder sonst zum Nachtheile des Aarars gegen die Kontrahentenverbindlichkeit etwas geschehen oder vernachlässigt werden sollte, zum Schadenersatz verpflichtet und er haftet hiefür nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern mit seinem ganzen Vermögen.

5. Die Frachten werden je nach ihrer Beschaffenheit in Verschlägen, Fässern oder sonst entsprechend verpackt oder verwahrt, mittelst Ladschein dem Kontrahenten übergeben, welcher das Aerialgut nur nach der Anzahl der Verpackungsgesäße und Collen der äußeren Sicht nach gut beschaffen und unbeschädigt, und mit dem übernommenen Sporco-Gewichte zu übergeben hat, ohne für die Qualität und Quantität des in den Verpackungsgesäßen befindlichen Gutes zu haften, für den Werth des in den letzteren befindlichen Aerialgutes der Kontrahent nur für den Fall eines Verlustes oder einer sonstigen, durch seine Schuld herbeigeführten Beschädigung verantwortlich und ersatzpflichtig ist.

Wegen der eben ausgesprochenen Ersatzpflicht hat der Kontrahent jedesmal die richtige Uebernahme der Anzahl der Fässer, Verschläge zc., dann, da sich selbe im guten und trockenen Zustande befinden, in dem Ladscheine zu bestätigen.

6. Bei Verführung von Pulver oder Munition muß der Rekturant insbesondere:

a) Auf die betreffenden Wagen oder Schiffe, um sie kenntlich zu machen, schwarze Fahnen

auffstecken und diese während des ganzen Transportes in keinem Falle abnehmen.

- b) Die Fuhrleute mit der Gefährlichkeit des ihnen anvertrauten Gutes bekannt machen und sie anweisen, die Frachtwägen in angemessener Entfernung von einander fahren zu lassen, wo möglich das Passiren der Ortschaften zu vermeiden, das Füttern und Uebernachten auf solchen Plätzen, welche von den Ortschaften in angemessener Entfernung liegen, zu bewerkstelligen, das Rauchen in der Nähe solcher Frachten oder das Annähern mit Licht oder Feuer zu denselben zu unterlassen, und rücksichtlich hintanzuhalten, endlich den für jeden größeren Transport zu bestellenden Schaffer verpflichten, auf die Beobachtung dieser Vorschriften strenge zu halten.
- c) Die Wahl des Platzes zum Aufstellen der Wagen während des Mittagessens und zum Uebernachten bleibt dem Kommandanten der Militär-Eskorte überlassen, jedoch ist dieser keineswegs berechtigt, den Fuhrleuten die Mittag- oder Nachtstation zu bestimmen, sondern die letzteren können sich die eine oder die andere nach Belieben wählen.

- d) Bei Pulver- und Munitions-Transporten zu Wasser muß die Militär-Eskorte auf das befrachtete Schiff von dem Kontrahenten unentgeltlich aufgenommen, und derselben in diesem Falle während der Fahrt das nöthige Trinkwasser gleichfalls unentgeltlich verabfolgt werden.

7. Sollte der Dfferent nach der ihm bekannt gegebenen Genehmigung des Dfferentes die eingegangenen Verpflichtungen nicht genau erfüllen, so ist das Aerar berechtigt, denselben zur Erfüllung derselben zu verhalten, oder die Verfrachtung auf dessen Kosten neuerlich feilzubieten, oder auch außer dem Lizitationswege die Verführung oder Fuhrenbeistellung anderweitig sicherzustellen und von dem Dfferenten die etwaige Kosten-Differenz einzuholen.

Das erlegte Badium wird sodann nach Abschlag der sich ergebenden Differenz zurückbehalten, oder, wenn sich keine höhere Befestigung ergeben sollte, als verfallen eingezogen.

Für den Fall eines zu leistenden Schadenersatzes erklärt der Dfferent im Vorhinein den von der k. k. Rechnungs-Zensursbehörde zu verfassenden Ausweis über den Schadenbetrag als eine, vollen Glauben verdienende Urkunde anerkennen zu wollen.

Die Bekanntgabe über die Annahme, oder Nichtannahme des Dfferentes wird längstens bis Ende Oktober l. J. erfolgen.

8. Der Dfferent bleibt auch dann an seine Preise gebunden, wenn dieselben nicht bei allen von ihm offerirten Strecken u. c. genehmigt würden, so wie derselbe auf keinen Schadenersatz Anspruch hat, wenn während der Kontrakt-Dauer nichts verfährt werden sollte.

9. Ein und derselbe Dfferent kann auch die Verfrachtung in zwei oder mehreren Kronländern oder in der ganzen Monarchie übernehmen und sich die nöthige Kenntniß der erforderlich werdenden Leistungen durch Einsicht der dießfälligen Kundmachung in den Landes-Zeitungen verschaffen, übrigens aber auch bei den Zeug- Artillerie-Kommanden, Monturs-Kommissionen und Betten-Magazinen über die bisherige Erforderniß nachfragen.

Unter gleichen Preisen erhält jener Dfferent den Vorzug, welcher die Verfrachtung in mehreren Kronlandsbezirken übernimmt.

Die Ersterer der Militärgüter-Verfrachtung in den verschiedenen Landes-General-Kommando-Bezirken werden verlautbart werden, damit sie nöthigenfalls unter sich in Geschäfts-Verbindung treten können.

10. Wenn zwei oder mehrere Personen die Güter-Verfrachtung zusammen erstehen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung des Kontraktes dem Aerar in Solidum haftend, sie haben aber, sowie jeder einzelne Ersterer, im Sitze des Landes-General-Kommando, in allen Auf- und Abladestationen, zwischen welchen sie die Verfrachtung dann in denjenigen Stationen, wo sie die Beistellung von Kaleschen oder Loko-

fuhrten und Beiwägen übernommen haben, Semanden zu bestellen und namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörden oder Anstalten ergehen, mit dem die auf den Kontrakt Bezugnehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, und welcher auch die Frachtzahlungen zu übernehmen, und zu quittiren befugt sein muß.

11. Stirbt der Dfferent, resp. Kontrahent, vor Beendigung des übernommenen Geschäftes, so übergehen alle aus dem Vertrage für ihn erwachsenen Rechte und Pflichten auf seine Rechtsnachfolger oder, wenn er zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wird, auf die gesetzlichen Vertreter, wenn nicht das Aerar in diesen Fällen den Vertrag aufzulösen findet.

12. Der Preis ist in dem Dfferente pr. Zollzentner, und zwar bei Landfrachten pr. Meile, bei Segel- oder Rudersfahrten vom Abfahrtsorte bis zum Landungsplatze, bei Lokofuhren für Eine ein-, zwei- oder vierspännige Fuhr für den ganzen oder halben Tag, bei Kaleschfuhren für Eine ein- oder zweispännige Kalesche für den halben oder ganzen Tag, bei Beiwägen für Einen ein- oder zweispännigen Beiwagen pr. ganzen Tag in ö. W. anzugeben; bei Routen, welche theils das lomb. venet. Königreich, theils ein anderes Kronland der Monarchie berühren, ist der Kontrahent bezüglich des letzteren unbedingt Banknoten oder sonst gesetzlich kursirendes Papiergeld als Zahlungsmittel anzunehmen verpflichtet.

Hiernach sind in den Dfferenten die Valuten zu stipuliren. Außer dem Frachtpreise werden keine anderen Auslagen, wie z. B. Mauth, Auf- und Abladefosten, vom Aerar bestritten.

13. Jene Militärgüter, welche mit der Eisenbahn oder mit Schiffen anlangen, und von dem Kontrahenten weiter befördert werden sollen, sind auf der Eisenbahnstation oder auf dem Landungsplatze selbst aufzuladen, und eben dort sind auch jene Güter abzuladen, welche mit diesem Transportmittel weiter spedirt werden sollen, wobei bemerkt wird, daß die Verfrachtung auf den mit der Eisenbahn oder Dampfschiffen verführbaren Wegestrecken von dem Militär selbst besorgt wird.

Sonst sind die zu spedirenden Güter in jenen Depots-Magazinen oder auf jenen Lagerplätzen aufzuladen, beziehungsweise dahin abzuladen, welche der die Fracht aufgebende oder übernehmende Militärkörper dem Kontrahenten bezeichnen wird.

14. Der entfallende Transportlohn wird von der das Gut übernehmenden Militär-Branche bezahlt werden, und zwar bei unbeanstandeter Uebernahme des Frachtgutes sogleich, sonst nach Austragung des Anstandes.

Es wird besonders bemerkt, daß mit der Fracht stets auch der Frachtbrief oder Ladschein beigebracht werden muß, weil ohne diesen der Frachtlohn nicht ausgezahlt wird und der Verfrachter es sich selbst zuzuschreiben hätte, wenn er mit seiner Forderung lange Zeit unbefriedigt bleiben würde.

15. Der Dfferent von Frachten oder Lokofuhren muß, sofern er ein Handels- oder Gewerbsmann, oder ein Spediteur ist, über seine Befähigung zur Ausübung des Verfrachtungsgeschäftes das Zeugniß der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, ein sonstiger Dfferent von seiner politischen Behörde oder dem Gemeindeamte, bei derlei Dfferenten aber außerdem ein gerichtlich bestätigtes Zeugniß über ihre Solidität und den Besitz eines zureichenden Vermögens, zur Sicherheitsleistung für das Aerar, seinem Dfferente beiliegen.

Diese von den Handels- und Gewerbekammern u. c. nur versiegelt zu übergebenden und so versiegelt beizubringenden Zeugnisse sind stempelfrei.

16. Als Garantie für die Einhaltung des Dfferentes ist das für die einzelnen Routen in dem Verzeichnisse bestimmte Badium an eine der Kriegskassen in Udine, Venedig, Triest oder Innsbruck mit Berufung auf diese Kundmachung zu erlegen und der darüber erhaltene Depositenschein abgefordert von dem Lieferungs-

Dfferente, jedoch zugleich mit demselben unter einem eigenen versiegelten Umschlag längstens bis 15. September bei diesem Landes-General-Kommando, oder bis 22. September 1860 direkte beim h. Armee-Ober-Kommando einlangen zu machen.

Die Badien der Ersterer bleiben bis zum Ausgange des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskautions deponirt, können jedoch auch gegen andere gesetzlich gültige ausgetauscht werden; jene Dfferenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

17. Die Badien können im Baren oder in öster. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe oder in Real-Hypotheken geleistet werden, wenn die Annehmbarkeit der letzteren als pupillarmäßig von der Finanzprokurator anerkannt und bestätigt ist.

18. Dfferente, welche nach Verlauf des obangegebenen Einreichungs-Termines einlangen oder ohne den Depositenschein über das erlegte Badium einlangen, bleiben unberücksichtigt, desgleichen solche, in denen andere als die vorstehenden Bedingungen aufgestellt würden.

Die Form in welcher die Dfferente zu verfassen sind, zeigt der Anschlag; sie müssen mit einer Stempelmarke von 36 kr. ö. W. versehen sein, und unter besonderem gesiegelten Couvert überreicht werden, da deren Eröffnung kommissionell geschehen wird.

19. Die etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten werden vor dem Landes-Militär-Gerichte ausgetragen, dem sich der Dfferent ausdrücklich unterwirft.

20. Der Ersterer hat ein Pare des auszufertigenden Kontraktes auf seine Kosten der Stempelung zu unterziehen, sowie die etwaigen Legalisirungskosten zu tragen.

36 kr. Stempel.

Dfferents Formulare

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk und Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung, die Ueberführung der Militärgüter jeder Art, mit Ausschluß der Natural-Verpflegs-Gegenstände und Baumaterialien, auf der Strecke zwischen (z. B.) Udine und Nabresina und umgekehrt, sowie zwischen den einzelnen Zwischenstationen um den Betrag pr. . . . (mit Buchstaben) kr. ö. W. in Banknoten pr. Zoll-Zentner und öster. Meile, (oder zwischen Venedig und Triest, sowie umgekehrt) um den Betrag pr. . . Kreuzer ö. W. in Banknoten pr. Zollzentner, (oder die Beistellung von . . spännigen Lokofuhren in Triest um den Betrag pr. . . Gulden . . Kreuzer (— fl. — kr.) pr. halben oder ganzen Tag, unter den in der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen, vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 übernehmen zu wollen, für welches Dfferent ich mit dem separirt eingesendeten Badium von . . fl. ö. W. hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer ausgestellte Befähigungszeugniß, dann das gerichtlich verifizirte Zeugniß über meine Solidität und hinreichendes Vermögen liegen bei.

Gezeichnet zu N. am September 186 .

N. N.

Unterschrift des Dfferenten
samt Angabe des Gewerbes
oder Geschäfts.

Couvert Formulare

Ueber das Dfferent.

An das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu N.

Dfferent des N. N. wegen Uebernahme der (Verfrachtung der Militärgüter zwischen N. N. oder Beistellung von Kaleschfuhren) in N.

Couvert Formulare

Ueber den Depositenschein.

An das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu N., Depositenschein über . . . fl. ö. W. zu dem Dfferent des N. N. wegen Frachtübernahme zwischen N. und N. u. c. wie oben.

Verzeichniß

der laut vorstehender Kundmachung sicherzustellenden A. Frachtrouten und Beiwägen*)

a. zu Land:

von	über	bis	Badium für**)	
			Güter-Transport	Beiwägen
Stein in Krain	—	† St. Veit in Kärnten	fl.	fl.
	—	† Stein		
	Krainburg Neumarkt Klagenfurt	† St. Veit		
	—	Willach		
Laibach	Tarvis	† Malborghetto		
	—	† Mont' Predil		
	Neustadt	† Karlstadt	3000	300
	Haidenschaft Görz	† Udine † Gradisca † Romans † Palmanuova		
Steinbrück (Eisenbahnstation)	Kann	† Agram		
Adelsberg	—	† Fiume		
	Wölfermarkt	Marburg		
	Willach Spital Lienz Bruneden Franzensfeste	† Bogen † Sigmundtkron † Meran † Mauders † Landeck † Innsbruck † Bludenz † Feldkirch † Bregenz † Kuffstein † Mauders	3000	300
Innsbruck	—	† Mauders	500	100
	Bludenz Feldkirch	† Bregenz		
Willach	Pontafel Gemona	† Udine Cividale	400	80
Casarsa	—	Portogruoro	100	
	Belluno Serravalle	Conegliano		
Ugordo	Feltre Primolano Balsugnana	Trient Sigmundtkron	600	
Roveredo	—	Riva		
Treviso	Schio	Vicenza		
	Montebelluno	Feltre		
	Bassano	Primolano	300	
Padua	Monfelia	Trient		
	—	Este		
	—	Rovigo		
	—	Kadia		
Verona	—	† Legnano	100	50
	Sanguinetto Legnano Montagnana Este	† Monfelicce	300	100
	—	Dstiglia		
	—	† Borgoforte rechtes Po-Ufer		
	Nabresina Duino	† Görz † Palmanuova † Udine	1500	200
Triest	—	† Karlstadt		
	Castelnuovo Fiume	† Karlstadt		
Sessana	zum Pulvermagazin	† Cervola bei Triest		

*) Bei welcher Station in der Kolonne „bis“ das Zeichen † vorkommt, bis dorthin, beziehungsweise von dort aus, sind auch die Beiwägen für die Eskorte nöthig und daher zu offeriren.

von	über	bis	Badium für	
			Güter-Transport	Beiwägen
Mestre	—	Noale	fl.	fl.
Marano	—	Mirano	100	
Benedig	—	Mira		

b. zu Wasser:

von	bis	Badium	von	bis	Badium
Duino	Pola Fiume Zara Benedig Verona Mantua	2000 fl.	Triest	Zara Knin Sebenico Spalato Lefina Lissa Ragusa Budua Cattaro	
Triest	Benedig Verona Mantua Pirano Pola Fiume Zeng	3000 fl.	Benedig	Pola Fiume Zara Mira	1500 fl.

B. Loko- und Kaleschfahren:

Station	Art der Beistellung	Badium
Eisenbahnstation in Laibach	Verführung der Militärgüter pr. Sporko, Zoll, Zentner. Zum dortigen Pulvermagazin in das Laibacher Kastell . . . } et vice in die Stadt Laibach . . . } versa	200 fl.
Laibach und Umgebung	Bestellung einer einspännigen Kalesche „ zweispännigen „ eines einspännigen Frachtwagens „ zweispännigen „ <small>für halben und ganzen Tag</small>	
Stein in Krain	Verführung des Brennholzes von der städtischen Schwemme auf den Holzplatz des Zeugartillerie-Kommando nebst Auf- und Abladen dann Schichten pr. Kubik- Klafter Ueberführung des Holzes vom Holz- platze des Zeugartillerie-Kommando in das dortige Salpetermagazin pr. Kubik- Klafter	50 fl.
St. Veit in Kärnten	einer einspännigen Kalesche	10 fl.
Triest	einer einspännigen Kalesche „ zweispännigen „ eines einspännigen Frachtwagens	500 fl.
Verona	„ zweispännigen „ „ vier-spännigen „	500 fl.
Mantua	„ zweisp. angeschnittenen Pferde- „ vier-sp. „) zugeß „ zweisp. „) Ochsen- „ vier-sp. „) zugeß	200 fl.
Pola	Verführung der Militärgüter von der Riva zu Land auf die verschiedenen Festungsobjekte, dann von dem Molo der Festungsobjekte in die Objekte selbst Verführung der Militärgüter von der Riva in das Artillerie-Depot Theodora . . .	600 fl.
Innsbruck	einer einspännigen Kalesche „ zweispännigen „ eines zweispännigen Lastwagens	80 fl.
Bogen	einer einspännigen Kalesche	50 fl.
Kuffstein	eines zweispännigen Lastwagens	20 fl.

*) Die dormaligen Fracht- und Fuhrkontrahenten, deren Kontrakt mit Ende Oktober l. J. erlischt, können die in Händen habenden Depositionsscheine über die in einer Militärkasse deponirte Kaution statt des in die Kriegskassa zu erlegenden neuen Badiums einsenden; selbstverständlich muß der deponirte Beitrag dem Badium gleich, oder größer als der Letztere sein.

3. 297. a (1)

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der in der unten angehängten Uebersicht bezifferten Verpflegsbedürfnisse für den Militär-Verpflegs-Bezirk Laibach im Subarrendirungswege wird am 20. September 1860 in der Kanzlei der k. k. Militär-Verpflegs-Verwaltung zu Laibach eine öffentliche Lizitation mittelst schriftlicher Offerte stattfinden.

Unternehmungslustigen wird zu ihrer Richtschnur Folgendes bekannt gegeben:

1. Die schriftlichen Offerte, gesiegelt mit 36 kr. Stempel versehen und nach unten ersichtlichem Formulare verfaßt, sind längstens bis 11 Uhr Vormittags (20. September 1860) der k. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu überreichen.

2. Jeder Offerent hat sein auf 10% des Wertes der offerirten Subarrendirungs-Artikel berechnetes Badium bei der Behandlungs-Kommission einzureichen, oder über dessen bei der nächsten Militärkassa bewirkten Erlag den Depositenschein einzufenden, welches Badium nach Schluß der Behandlung denen, die nichts ersehen, rückgestellt, vom Ersteher aber bis zur erfolgenden höheren Entscheidung rückbehalten wird, und beim Kontraktabschlusse als Kaution zu gelten hat.

3. Im Falle der Ersteher die eingegangenen Verbindlichkeiten aus was immer für Ursachen

nicht erfüllen sollte, ist er seiner Kaution verlustig und hat überhaupt für allen und jeden Schaden dem Aerar mit seinem ganzen Vermögen zu haften.

4. Ueber das Behandlungsergebnat wird sich die Entscheidung der höheren Behörden vorbehalten, daher Offerte, welche einen kürzeren als 14 tägigen Entscheidungsstermin ansprechen, gar nicht berücksichtigt werden. Es steht dem Aerar frei, die Anbote auf die ganze ausgebotene Pachtzeit oder nur auf eine kürzere Dauer und auch nur für einzelne Artikel zu genehmigen.

5. Offerte ohne Badium, oder solche, welche später einlangen, oder die den kundgemachten Bedingungen nicht entsprechend verfaßt sind, bleiben unberücksichtigt, sollte aber ein oder der andere Unternehmer an der Einsendung eines schriftlichen Offertes gehindert sein, oder vorziehen, mündliche Anbote zu machen, so müßte dieß bis zu der für die Eröffnung der schriftlichen Anträge bestimmten 11. Vormittagsstunde des Behandlungstages geschehen.

6. Hinsichtlich der Qualität der Bedarfsartikel wird festgesetzt:

Das Heu muß trocken, unverschlemmt, nicht staubig, verfault oder dumpfig, so auch weder mit Grummet noch Moos oder Schilf vermischt sein. Das Stroh ist von gesunder trockener Beschaffenheit und zwar das Bettenstroh vom langen Korngarbenstroh, das Streustroh aber vom sogenannten Rittstroh beizustellen.

Die Holzkohlen müssen von Buchenholz gebrannt, und nicht in kleineren Stücken als mindestens einen Kubitzoll ohne Gries abgegeben werden, wobei der gehäufte Meßen 31 Pfund zu wiegen hat.

Die Unschlittkerzen müssen mit schwarzgarbenem Dochte und ebenso wie der Talg ohne eine Beimischung von Schmeer aus reinem Rinds- oder Schafschlitt erzeugt werden.

Das Brennöl muß geläutert und ohne Bodensatz sein.

7. Auswärtige, der Behandlungs-Kommission nicht bekannte Offerenten haben ein ortsobrigkeitliches, von der politischen Behörde bestätigtes Zertifikat über ihre Unternehmungsfähigkeit für das in Rede stehende Subarrendirungsgeschäft dem Offerte beizulegen.

8. Steht es dem Aerar frei, während der Kontraktzeit ärarische Borräthe in Verwendung zu ziehen, und kann sonach der Pächter keine, wie immer geartete Einsprache und keinem Entschädigungsanspruch erheben, wenn die Subarrendirung ganz oder theilweise sistirt wird.

Die sonstigen Bedingnisse können täglich in den Amtsstunden in der hiesigen Verpflegs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden.

K. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung.

Laibach am 29. August 1860.

U e b e r s i c h t

über die durch Subarrendirung sicherzustellenden Natural-Verpflegsbedürfnisse, als:

Station	Die zu dieser Station gehörigen Konkurrenzorte	Erforderniß						Behandlungs-Periode	Anmerkung
		täglich		monatlich					
		Heu à 8 Pfund	Streustroh à 3 Pf. Portionen	Holz-kohlen Meßen	Unschlitt-kerzen Pfund	Reines Unschlitt	Brennöl sammt Docht Maß		
Laibach		69	83	235	234	20	120		Für Heu vom 1. Nov. 1860 bis Ende Aug. 1861, bezüglich der übrigen Artikel vom 1. Nov. 1860 bis Ende Juli 1861. Die nebenstehende Erforderniß ist nur approximativ und wird dem eventuell abzuschließenden Vertrage diejenige Erforderniß zum Grunde gelegt werden, welche bis dahin ermittelt sein wird.
Terzain		160	52	für Durchmärsche achtmal monatlich					
Wannsburg		—	53	53	—	—	—		
Krainburg		—	91	91	—	—	—		
Höflein		—	90	90	—	—	—		
Birklach		—	91	91	—	—	—		
Oberfernig		—	89	89	—	—	—		
Neustadt		—	16	19	—	—	—		
Adelsberg		160	—	für Durchmärsche achtmal monatlich					

Subarrendirungs-Offerts-Formulare:

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu N. (Ort, Bezirk, Land), erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung ddo. Laibach vom 29. August 1860 für die Station N.

die Portion Heu à 10 Pfund zu . . . kr. sage!
 " " Streustroh à 3 " "
 den Meßen Holzkohlen à 3 " "
 ein n.-ö. Pf. Unschlittkerzen "
 " " " " Talg "
 eine Maß Brennöl sammt Docht "
 ein Bund Bettenstroh à 12 Pfund "

im Wege der Subarrendirung unter genauer Zuhaltung der kundgemachten und aller sonstigen für die Subarrendirung bestehenden Kontraktbedingnisse an das k. k. Militär abzugeben und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von fl. haften zu wollen.

N. am 1860.

N. N. (Vor- und Zuname) und Charakter.

3. 1525. (2)

Edikt.

Nr. 1874.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstraß wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge k. k. Finanz-Bezirk-Direktions-Berordnung Laibach den 20. I. N., 3. 6849, die Wiederverpachtung der zur k. k. Religionsfonds-Domäne Landstraß gehörigen, nächst Eschatesch, an der steierischen Grenze, unweit der Stadt Mann und nahe an der Steinbrück-Ugramer-Eisenbahn gelegenen Weingartrealität Straschahof, bestehend aus dem Schloßgebäude, 12 Joch 1301 □ Klastern Weingarten, 2 Joch 663 □ Klastern Obstgarten mit Grabschlag, 1461 □ Klastern Acker, 1 Joch 907 □ Klastern Wiesen, dann 3 Joch 590 □ Klastern Hoch- und 1 Joch 496 □ Klastern Niederwaldung, auf die Pachtdauer von 9 Jahren, d. i. vom 1. November 1860 bis hin 1869, am 10. September l. J. um 10 Uhr Vormittags in loco des Schloßgebäudes in Straschahof stattfinden

wird, und daß die Pachtbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

K. k. Verwaltungsamte Landstraß am 52. August 1860.

3. 1495. (3)

Edikt.

Nr. 2546

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Franz Stermeh von Bukovis, gegen Johann Benzel von ebendort, wegen aus dem Vergleiche schuldigen 70 fl. -öfl. W. e. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Hofes Bukovis sub Rekt. Nr. 6 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 380 fl. öfl. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 13. Oktober, auf den 15. November und auf den 15. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, am 9. August 1860.

3. 1481. (3)

Edikt.

Nr. 3673.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei am 9. März 1839 Elisabeth Sakret zu Kaplavosch in der Minderjährigkeit gestorben, zu deren Nachlasse unter Andern auch Blas und Anna Zabret als Erben berufen sind. Da dem Gerichte der Aufenthalt des Blas und der Anna Zabret unbekannt ist, so werden dieselben aufgefodert, sich binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Kurator Herrn Konrad Janeschitz abgehandelt werden würde.

K. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, am 25. Juli 1860.